

SÄ1 Satzungssicherheit herstellen

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 23.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:
- 2
- 3 1. Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält die diesem Antrag
- 4 beigefügte Fassung.
- 5
- 6 2. Der Landesvorstand kann die Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern samt
- 7 zugehöriger Statute und Ordnungen in der vom 20. Oktober 2025 an geltenden
- 8 Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Begründung

Die Fassung der Satzung nach dem 55. Landesjugendkongress:

http://gj-bayern.de/wp-content/uploads/2025/08/Satzung_LJK25_1.pdf

Die Neubekanntmachung der Satzung ermöglicht, dass der Landesvorstand ein Satzungsdocument veröffentlichen kann, das die aktuelle, geltende Fassung der Satzung wiedergibt, ohne dass Zweifel an der Wirksamkeit einzelner Teile der Satzung bestehen würden.

SÄ2 Enthaltung ist kein Nein

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

2

3 1. In § 6 Absatz 5 Satz 3 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung)
4 werden die Worte „(Enthaltungen sind gültige Stimmen)“ gestrichen.

5

6 2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 der Satzung wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:
7 „Enthaltungen gelten weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen als abgegebene
8 Stimmen.“

Begründung

Zu 1.:

Enthaltungen sollten nicht bloße Nein-Stimmen zweiter Klasse sein, sondern eine dritte – neutrale – Abstimmungsmöglichkeit neben „Ja“ oder „Nein“ bieten.

Zu 2.:

Es ist geltende Rechtslage, dass Stimmenthaltungen nur dann als abgegebene Stimmen zählen, soweit die Satzung das bestimmt (BeckOGK/Notz, 15.9.2018, BGB § 32 Rn. 2, BGHZ83, 35 (36f.)). Die Satzung bestimmt bisher nur für die Wahl des Landesvorstandes, dass Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten. Gleichwohl ist es Übung im Verband, dass Enthaltungen bei Wahlen, die sich nicht auf den Landesvorstand beziehen, bei Abstimmungen über Anträge oder bei Satzungsänderungsanträgen als abgegebene Stimmen – und damit im Ergebnis wie Nein-Stimmen – gewertet werden. Die hier vorgeschlagene Satzungsänderung dient insofern nur der Klarstellung.

SÄ3 Anpassung bezüglich Ankündigung und Beschluss von satzungsändernden Anträgen

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

2
3 1. § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung)
4 erhält folgende Fassung:

5 „Eingereichte zulässige Anträge werden den Mitgliedern bis zum Ablauf des Tages,
6 nachdem die jeweilige Antragsfrist geendet hat, bekanntgegeben.“

7
8 2. § 10 Absatz 3 Satz 1 der Satzung erhält die folgende Fassung:

9 „Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-
10 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.“

Begründung

In der Satzung wird unter § 10 Absatz 3 Satz 1 geregelt, unter welchen Bedingungen die Satzung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden kann. Eine Bedingung ist die Ankündigung von Satzungsänderungen in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung. Diese Regelung ist nicht hinreichend bestimmt: Es ist weder klar, ob nur der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungsanträge“ angekündigt werden muss, oder ob alle Satzungsänderungsanträge der Einladung beigelegt sein müssen. Im letzteren Falle ist unklar, ob es ausreicht, dass der Einladung ein Link zum Antragsgrün, wo die Satzungsänderungsanträge hochgeladen werden (oder ähnlichen Plattformen), beigelegt wird.

Daher empfehlen sich folgende Änderungen:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 1 der Satzung wird die oben genannte Bedingung bezüglich der Einladung zur Landesmitgliederversammlung gestrichen. Damit regelt der Absatz nach wie vor, dass eine 2/3-Mehrheit für jegliche Satzungsänderung benötigt wird. Außerdem wird so der Satzungsänderung der 55. Landesmitgliederversammlung bzgl. der Antragsfrist von drei Wochen bei Satzungsänderungsanträgen Rechnung getragen, die es ermöglichen soll, Satzungsänderungsanträge noch eine Woche nach Ablauf der Ladungsfrist zur Landesmitgliederversammlung einzureichen.

2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 der Satzung wird die Formulierung so geändert, dass alle Anträge, sobald sie eingereicht wurden, unverzüglich den Mitgliedern per Antragsgrün oder ähnlichen Plattformen bekannt gegeben werden sollen. So wird sichergestellt, dass zulässige Anträge auch dann regulär behandelt werden würden, wenn sie erst nach der Antragsfrist im Antragsgrün freigegeben worden sein sollten.

SÄ4 Wahlkommission entlasten: Elektronische Abstimmungen und Wahlen

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:
- 2
- 3 1. § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern
- 4 (AGO) wird aufgehoben.
- 5
- 6 2. In § 10 Absatz 1 der Satzung wird folgender Satz 3 eingefügt:
- 7 „Der Landesvorstand kann durch Beschluss, der mit der Mehrheit der Stimmen
- 8 seiner Mitglieder zu fassen ist, bestimmen, dass einzelne Wahlen als
- 9 elektronische Wahlen durchzuführen sind; die Grundsätze einer demokratischen
- 10 Wahl, insbesondere das Wahlgeheimnis, müssen gewahrt bleiben.“

Begründung

Zu 1.:

Durch 2. wird § 10 Absatz 3 der AGO gegenstandslos.

Zu 2.:

Wir möchten elektronische Wahlen und Abstimmungen bei unseren Landesmitgliederversammlungen ermöglichen, um durch diese aufwendige händische Auszählprozesse zu ersetzen. Die Anwendung eines elektronischen Wahlverfahrens muss für jede Wahl durch den Landesvorstand beschlossen werden. Dieser Beschlussvorbehalt soll einen Mittelweg zwischen der vollständigen Abkehr von schriftlichen Wahlen und der Beibehaltung der gegenwärtigen Lage darstellen: Es kann sein, dass elektronische Wahlen von Zeit zu Zeit mangels einer geeigneten (Wahlgeheimnis!) digitalen Anwendung nicht durchführbar sind. Darüber hinaus soll die Möglichkeit schriftlicher Wahlen weiterhin bestehen bleiben.

SÄ5 Unterschiedliche Bioklippen in der Satzung abbilden

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:
- 2
- 3 In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern werden nach
- 4 „Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern“ ein Komma und der Nebensatz „die das
- 5 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

Begründung

Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, können kraft Satzung der GRÜNEN JUGEND nicht Mitglied des Bundesverbandes sein; ihre Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Bayern würde durch die vorgeschlagene Satzungsänderung unbeeinträchtigt bleiben.

SÄ6 Rechtssicherheit rund um den Landesvorstand

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 14.09.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

2

3 1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) wird
4 folgender Halbsatz 2 eingefügt:

5 „im Rechtsverkehr wird der Landesverband durch zwei Mitglieder des
6 geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinsam vertreten (Gesamtvertretung).“

7

8 2. § 6 Absatz 2 Satz 3 der Satzung erhält die folgende Fassung:

9 „Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden
10 Landesvorstandes, einer*m FINTA*-politischen Sprecher*in und drei
11 Beisitzer*innen.“

12

13 3. § 6 Absatz 3 Satz 1 der Satzung erhält die folgende Fassung:

14 „Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Landesvorstand) besteht
15 aus zwei Sprecher*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen
16 Geschäftsführung und der*dem Schatzmeister*in; er kann im Rahmen seiner
17 Vertretungsmacht Vollmachten erteilen.“

18

19 4. § 6 Absatz 5 Satz 1 der Satzung erhält die folgende Fassung:

20 „Die Amtszeit des Landesvorstandes endet mit der Wahl eines neuen
21 Landesvorstandes, spätestens jedoch nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Tag,
22 an dem seine Wahl bekanntgegeben wurde; nach dem Ende seiner Amtszeit bleibt der
23 Landesvorstand bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes geschäftsführend im
24 Amt.“

25

26 5. In § 6 der Satzung wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

27 „Der Landesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seinen
28 Geschäftsgang und seine Verfassung regeln kann.“

29

30 6. In § 6 Absatz 2 der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern werden die
31 Worte „auf ein Jahr“ gestrichen.

Begründung

Zu 1. und 3.:

Die Satzung unterscheidet begrifflich zwischen dem Landesvorstand und dem „geschäftsführenden Landesvorstand“. Üblicherweise bedeutet das, dass nur der geschäftsführende Landesvorstand den Landesverband im Rechtsverkehr vertritt; im Satzungstext wird gleichwohl festgesetzt, dass die Vertretung des Verbandes „nach außen“ Sache des (gesamten) Landesvorstandes ist. Die vorgeschlagene Änderung setzt die Trennung zwischen „Landesvorstand“ (Vorstand im Sinne der Satzung) und „geschäftsführendem Landesvorstand“ (Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 BGB) in der Satzung durch und schafft so Rechtssicherheit.

Die Regelung, dass der Verband im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten wird, ist dauerhafte Übung im Verband – bisher aber ohne Rechtsgrundlage.

Die Befugnis, Vollmacht zu erteilen, ist mangels Regelungen in der Satzung eigentlich größeren gesetzlichen Hürden unterworfen, aber ebenfalls Übung – häufig unter Nichtbeachtung der rechtlichen Einschränkungen.

Zu 4.:

§ 5 Absatz 5 Satz 1 und § 5 Absatz 5 Satz 2 widersprechen sich vom Wortsinn her. Durch die vorgeschlagene Änderung werden sie zusammengeführt und ihr eigentlicher Regelungszweck verwirklicht.

Zu 5.:

Der Landesvorstand gibt sich seit jeher eine Geschäftsordnung, ohne dazu ermächtigt zu sein. Die vorgeschlagene Änderung schafft die Rechtsgrundlage für eine Geschäftsordnung und erlaubt dem Vorstand, seine Arbeitsabläufe und andere innere Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung eigenverantwortlich zu regeln.

Zu 6.:

Die Formulierung ist redundant, da die Amtszeit schon in der Satzung geregelt ist und kann daher gestrichen werden.

SÄ7 Inklusion und Rechtssicherheit für alle!

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

2
3 1. § 3 Absatz 5 Satz 2 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) wird das
4 Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform oder mündlich zu Protokoll der
5 Landesgeschäftsstelle“ ersetzt.

6
7 2. § 3 Absatz 7 Satz 2 der Satzung wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte
8 „in Textform oder mündlich zu Protokoll der Landesgeschäftsstelle“ ersetzt.

9
10 3. § 6 Absatz 5 Satz 4 der Satzung erhält die folgende Fassung:
11 „Abwahanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der nächsten
12 Landesmitgliederversammlung gestellt und in Textform oder zu Protokoll der
13 Landesgeschäftsstelle begründet werden.“

14
15 4. § 9 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 der Satzung werden die Worte „schriftlich und
16 formlos“ durch die Worte „in Textform oder mündlich zu Protokoll der
17 Landesgeschäftsstelle“ ersetzt.

18
19 5. § 1 Absatz 1 Satz 1 der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält
20 die folgende Fassung:
21 „Erstattungen werden grundsätzlich nur auf Antrag, der in Textform oder zu
22 Protokoll der Landesgeschäftsstelle zu stellen ist, der erstattungsberechtigten
23 Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle
24 durchgeführt.“

Begründung

Es gibt Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht lesen und/oder nicht schreiben können und deswegen keine Schriftsätze einreichen können. Die Ersetzung des Begriffes „schriftlich“ durch den Begriff „Textform“, der legaldefiniert ist (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), erhöht die Rechtssicherheit.

SÄ8 Abschaffung von Rückholanträgen

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum: 14.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:
- 2
- 3 § 9 der Allgemeinen Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern (AGO) wird
- 4 aufgehoben.

Begründung

Das Konzept von Rückholanträgen ist undemokratisch, da die Änderung von Beschlusslagen damit höheren Hürden unterworfen wird (2/3-Mehrheit statt einfacher Mehrheit) als die Verabschiedung der Beschlusslagen selbst und verkompliziert das Verfahren unnötig.

SÄ9 Änderung der Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern

Beschlussdatum: 23.09.2025

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

1. Die Überschrift des § 3 der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Wahlordnung) erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt“

2. § 3 Absatz 2 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

„Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer eine besondere Mehrheit auf sich vereinigt. Die besondere Mehrheit der Stimmen im Sinne dieser Wahlordnung (M) ist die Summe aus eins (1) und dem Quotienten von a (Zähler) und b (Nenner); a berechnet sich aus der Multiplikation der im Wahlgang zu wählenden Ämter (w) mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel (s), b ist die Summe aus eins (1) und der Zahl der im Wahlgang zu wählenden Ämter.“

3. § 3 Absatz 3 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

„Vereinigt keine*r der Bewerber*innen die besondere Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Reihung das Los.“

4. § 4 Absatz 2 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

„Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die besondere Mehrheit, auf sich vereinigt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen hat. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren für dasselbe Amt keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.“

5. § 4 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung wird aufgehoben.

6. § 5a Absatz 2 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

„Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die besondere Mehrheit auf sich vereinigt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren für dieselben Ämter nicht alle Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.“

7. § 5a Absatz 3 und 4 der Wahlordnung wird aufgehoben.

8. § 5b Absatz 1 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

46 „Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, kann jede*r Stimmberechtigte*r höchstens
47 so viele Stimmen vergeben, wie zu wählende Ämter. Alle Stimmberechtigten können
48 für einzelne Bewerber*innen stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein”
49 ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.“

50

51 9. § 5b Absatz 2 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

52 „Im ersten, zweiten und dritten Wahlgang ist gewählt, wer die besondere Mehrheit
53 auf sich vereinigt.“

54

55 10. § 5b Absatz 3 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

56 „Erhalten Bewerber*innen nicht die besondere Mehrheit der gültigen abgegebenen
57 Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so
58 viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der
59 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit
60 entscheidet für die Reihung das Los.“

61

62 11. § 5b Absatz 4 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

63 „Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat*innen gewählt, als Ämter zu
64 besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. Am dritten Wahlgang können
65 höchstens so viele Bewerber*innen teilnehmen, wie es zu besetzende Ämter gibt;
66 teilnahmeberechtigt sind die Bewerber*innen mit der jeweils höchsten Stimmzahl.
67 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

68

69 Sind auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, wird die Wahl
70 erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle
71 Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren für dieselben Ämter nicht alle
72 Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung
73 verschoben.“

74

75 12. § 7 Absatz 4 der Wahlordnung erhält die folgende Fassung:

76 „Auf Abstimmungsverfahren finden die §§ 5 bis 5b mit der Maßgabe, dass ein
77 Scheitern des ersten Wahlverfahrens die Verweigerung des Votum bedeutet,
78 entsprechende Anwendung.“

Begründung

Beim ersten Landesjugendkongress im Jahr 2025 erreichten bei der Wahl der offenen Plätze des Bildungsteams drei Leute das Quorum, obwohl es nur zwei zu besetzende Plätze gab. Das ist ein Problem, das wir in Zukunft vermeiden sollten. Es lässt sich auf zwei Arten lösen:

1. Abschaffen von Wahlen en bloc, oder
2. Änderung des Quorums.

Die erste Lösungsvorschlag würde den zeitlichen Aufwand für bestimmte Wahlen verdoppeln oder sogar verdreifachen und ist deshalb unpraktikabel. Die zweite Lösung dagegen bedeutet regelmäßig keinen zusätzlichen Zeitaufwand.

Zu 2.:

Die vorgeschlagene besondere Mehrheit (M) ist als $M = ((s \times w) / (w + 1)) + 1$ definiert. Diese besondere Mehrheit kann nie von mehr Menschen erreicht werden, als Plätze zu besetzen sind. Hierbei ist s definiert als Anzahl abgegebener Stimmzettel, w steht für die Anzahl der zu besetzenden Plätze.

Gibt es also nur einen zu besetzenden Platz, wäre die benötigte Anzahl der Stimmen:
 $((100 \times 1) / (1 + 1)) + 1 = (100/2) + 1 = 51$ (<- die absolute Mehrheit, wie bisher)

Gibt es nun zwei zu besetzende Plätze und 100 Stimmzettel, läge das Quorum nach dem alten System auch bei 51. Da aber alle Mitglieder so viele Stimmen wie zu besetzende Plätze vergeben können, wäre folgendes Szenario möglich:

100 Stimmzettel, 200 Stimmen, alle Stimmen verteilen sich perfekt auf 3 Kandidierende -> jeweils 66, 67 und 67 Stimmen, alle drei erreichen das Quorum und wären gewählt.

Das lässt sich mit der neuen Formel auflösen:
 $((100 \times 2) / (2 + 1)) + 1 = (200/3) + 1 = 68$ (<- das neue Quorum).

Diese besondere Mehrheit kann nie von mehr Menschen erreicht werden, als Plätze zu besetzen sind. Was passiert, wenn keine*r oder weniger Personen als Plätze das Quorum erreichen, wird von 3. bis 11. geregelt.

Zu 3. bis 11.:

Das Wahlverfahren wird vereinheitlicht und auf die besondere Mehrheit angepasst.

Zu 12.:

Wenn die Landesmitgliederversammlung einer Person nicht mehrheitlich das Vertrauen ausspricht, dann sollte dies als Verweigerung des Votums gelten.